

Mittheilung des Senats

vom 30. Juli 1878.

Medicinalordnung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. bei und wird die Publikation der Medicinalordnung veranlassen.

Mittheilung des Senats

vom 2. August 1878.

1. Nachtwachenwesen.

Dem Senat ist von der Polizeidirection das Folgende berichtet worden:

I. Nachdem unlängst von den bei Revision des Nachtwachenwesens im Jahre 1853 angestellten drei Aufsehern auf ihren Antrag zwei Aufseher wegen Altersschwäche zum 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt seien, empfehle es sich im Interesse einer mehr concentrirten und ständigen Beaufsichtigung des gesamten Nachtwachenpersonals, an Stelle jener zwei nur einen Beamten mit etwas erweiterten Amtspflichten und Befugnissen und mit einem entsprechend höheren Gehalte als Oberaufseher anzustellen. Es habe nämlich die Erfahrung gezeigt, daß der Nachtwachencommissär, welchem bekanntlich seit Erweiterung der Stadt durch Heranziehung des Buntenthorsteinwegs behufs derzeitiger Ersparung des Postens eines neuen Polizeicommissärs für diesen Stadttheil (cf. Verhandl. von 1875 pag. 389) die gleichzeitige Wahrnehmung der Geschäfte des 6. Districts übertragen worden sei, ohne wesentliche Beeinträchtigung dieser dem Tagesdienst vorbehaltenen Districtsgeschäfte auf die Dauer nicht im Stande sei, regelmäßig und unausgesetzt den Nachtwachendienst persönlich zu controliren. Noch weniger werde es bei diesem doppelten Geschäftszweig des Genannten möglich, denselben, wie dies bei öfterer Geschäftsüberhäufung des Criminalcommissärs wünschenswerth werde, zu zeitweiliger Unterstützung oder Vertretung des Letzteren heranzuziehen. Wesentlich aus diesen Gründen erscheine es zweckmäßig, einen in der Person eines bereits bewährten hiesigen Polizeibeamten in Aussicht genommenen Oberaufseher (Nachtwachenmeister) für das Nachtwachenwesen anzustellen, welcher zu ununterbrochener persönlicher Controle des ganzen Nachtwachendienstes verpflichtet, als erster Vertreter des Nachtwachencommissärs unter dessen unmittelbarer Leitung und unbeschadet der seitherigen Verantwortlichkeit des Letzteren zu fungiren habe. Da das Gehalt der jetzigen drei Aufseher durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft seit 1874 auf M. 1200 mit den gesetzlichen Alterszulagen normirt sei, so erscheine es angemessen, für den ebenso beschwerlichen wie verantwortlichen Posten eines solchen den Dienst in der ganzen Stadt überwachenden Oberaufsehers das Jahresgehalt auf M. 1800 mit den gesetzlichen Alterszulagen festzusetzen. Diesen Gehaltssatz zu beantragen, trage die Polizeidirection um so weniger Bedenken, als das Budget für das Nachtwachenwesen hierdurch keine Mehrbelastung erfahren werde, da die am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden beiden Aufseher gegenwärtig ein Jahresgehalt von resp. M. 1440 und M. 1560, mithin zusammen von M. 3000 bezögen.

II. Ferner glaube die Polizeidirection als der Billigkeit und dem Interesse des Dienstes entsprechend eine vom 1. Januar 1879 an zu bewilligende Erhöhung der Pension für Oberwächter und Wächter um ca. 50 Procent beantragen zu sollen.

Die jetzigen bekanntlich 1853 (cf. Verhandl. pag. 337) vom Senat und von der Bürgerschaft bestimmten Pensionssätze seien nach einem Dienste

	für Oberwächter	Wächter
von 10—15 Jahren	66 M. 80 S.	50 M. — S.
über 15—20 Jahre	83 " 20 "	66 " 80 "
" 20—25 "	100 " — "	83 " 20 "
" 25 "	133 " 20 "	100 " — "
		104

und habe die Gesamtsumme der hiernach jährlich bezahlten Pensionen, für welche im Budget für das Nachtwachenwesen ein Posten von Mk. 4 000 ausgeworfen sei, in den letzten Jahren reichlich Mk. 3 000 betragen.

Da seit Feststellung gedachter Pensionen im Jahre 1853 das Gehalt der Oberwächter und Wächter von resp. 125 und 100 fl Gold bereits zwei Mal, nämlich seit 1. Juli 1864 auf resp. 190 und 150 fl Gold, und 1874 auf resp. Mk. 800 und Mk. 600 erhöht worden sei, so erscheine es namentlich gegenüber den wegen Altersschwäche zu pensionirenden Beamten nur in der Billigkeit begründet, und zugleich für die Erhaltung eines tüchtigen Nachtwachencorps wünschenswerth, den Betreffenden eine ihrem jetzigen Gehalte entsprechend erhöhte Pension zu Theil werden zu lassen. Es werde daher die Genehmigung folgender abgerundeter Pensionsätze für die Zeit vom 1. Januar 1879 an, und zwar auch zu Gunsten der bereits jetzt eine Pension beziehenden 37 Wächter resp. Oberwächter, beantragt:

nach einem Dienste von 10—15 Jahren	für Oberwächter Mk. 100	Wächter Mk. 75
über 15—20 "	" 125	" 100
" 20—25 "	" 150	" 125
" 25 "	" 200	" 150.

Indem der Senat beiden vorstehenden Anträgen der Polizeidirection aus den dafür angeführten Gründen seine Genehmigung ertheilt, ersucht er die Bürgerschaft sich ebenfalls zustimmend erklären zu wollen.

2. Vertrag wegen Errichtung eines hanseatischen Oberlandesgerichts.

Nachdem auch die Bürgerschaft zu dem Abschluß eines Vertrages mit Lübeck und Hamburg wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberlandesgerichts auf der in der Mittheilung des Senats vom 16. November v. J. näher bezeichneten Grundlage ihre Zustimmung ertheilt hat, ist von Commissarien der drei Senate der in der Anlage enthaltene Vertrag vereinbart worden. Derselbe enthält im Wesentlichen die in den Präliminarverhandlungen festgestellten, der Bürgerschaft früher mitgetheilten Bestimmungen.

Der Artikel 2 enthält die näheren Bestimmungen über die Aufsicht und Leitung des gemeinschaftlichen Gerichts, durch welche, der in dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 19. Juni d. J. enthaltenen Anheimgabe entsprechend, einerseits die Gleichberechtigung der drei Städte völlig gewahrt erscheint, andererseits die wünschenswerthe Einheitlichkeit und Vereinfachung der Geschäftsführung in laufenden Angelegenheiten erreicht wird.

Durch die Bestimmungen der Art. 11 und 12, betreffend die Wahl der Gerichtsmitglieder, wird der Frage, ob die Gerichtsmitglieder allein von den resp. Senaten, wie gegenwärtig in Bremen die von Bremen zu ernennenden Mitglieder des Oberappellationsgerichts von dem Senat zu wählen seien, nicht vorgegriffen. Die Entscheidung dieser Frage bleibt vielmehr der weiteren Erwägung vorbehalten.

Der Art. 13 enthält Bestimmungen über die eine Gerichtsmitgliedschaft ausschließenden Verwandtschaftsgrade, welche, auch jetzt zufolge § 5 der Oberappellationsgerichtsordnung im Wesentlichen für das Oberappellationsgericht in Geltung, eine Gewähr für die Unabhängigkeit der Urtheilsfällung bieten.

Zufolge Art. 22 hat das Oberlandesgericht die zweite Prüfung der Anwalts-candidaten vorzunehmen. Hinsichtlich der ersten Prüfung ist in dem Vertrag eine Bestimmung nicht aufgenommen, weil nach Dafürhalten der Senate diese am geeignetsten von einer deutschen Juristenfacultät vorzunehmen und eine desfallige Vereinbarung mit anderen deutschen Staaten zu erreichen sein wird. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so wird nach einer unter den Senaten erfolgten Verständigung jede Stadt berechtigt sein, auch die Vornahme der ersten Prüfung dem Oberlandesgericht oder einer Commission desselben zu überweisen.

Der Art. 24 enthält die dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechende Bestimmung, daß dem Oberlandesgericht in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit die Entscheidung in höchster Instanz übertragen werden kann.

Bezüglich der Staatsanwaltschaft, deren Verhältnisse in den Artikeln 27 bis 29 geordnet sind, galt es, die von den Reichsgesetzen (G.-B. § 148) gewollte

hierarchische Ordnung in Einklang zu bringen mit dem Bedürfnisse der Verfügung der bremischen Justizverwaltung über die speciell bremischen Staatsanwaltbeamten. Es ist dies in zweckmäßiger Weise dadurch geschehen, daß der den Bremischen Beamten gemäß G.-B. § 148 3) übergeordnete Staatsanwalt beim Oberlandesgericht in den speciell bremischen Angelegenheiten den Weisungen des bremischen Senats allein unterworfen ist, während er seine allgemeinen Dienstinstructionen von den drei Senaten erhält, die ihn gemeinsam ernennen. Daß er zugleich bei den unteren Instanzen der hamburgischen Gerichte beschäftigt werden kann, rechtfertigt sich schon aus dem Umstande, daß die oberlandesgerichtlichen Geschäfte allein diesen Beamten nicht genügend in Anspruch nehmen werden. Der dadurch für Hamburg erwachsende Vortheil wird durch die Bestimmung ausgeglichen, daß Hamburg die Bureaukosten der Staatsanwaltschaft allein zu tragen hat. Ob Bremen von der Befugniß, auch seinerseits einen Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht anzustellen, Gebrauch machen wird, muß späterer Erwägung anheimgestellt werden.

Die im Art. 34 berücksichtigte Voraussetzung, daß das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lüneburg mit der freien Hansestadt Lüneburg zu einem Landgerichtsbezirke vereinigt werden sollte, ist inzwischen ihrer Verwirklichung näher geführt, indem dieserhalb zwischen Commissarien der beiden Regierungen ein Vertrag vereinbart ist. Der Bezirk des hanseatischen Oberlandesgerichts erhält dadurch einen Zuwachs von etwa 34,000 Seelen, was übrigens auf den Umfang der Geschäfte des Oberlandesgerichts von keinem wesentlichen, auf die Justizhoheitsverhältnisse von überall keinem Einfluß ist.

Im Uebrigen glaubt der Senat an Stelle einer weiteren Erläuterung der Bestimmungen des Vertrages auf seine Mittheilung vom 13. November v. J. Bezug nehmen zu können. Der Senat hat gleich den Senaten der Schwesterstädte dem Vertrage seine Zustimmung erteilt. Auch die hamburgische Bürgerschaft hat den Vertrag bereits genehmigt. Eine baldige Ratification desselben ist in Rücksicht auf die von Hamburg vor dem 1. October k. J. herzustellenden Gerichtslokalitäten und in Rücksicht auf die Vorbereitung der bis zum 1. October k. J. zu erlassenden Ausführungsgesetze zu den Reichsproceßgesetzen und der bis dahin herzustellenden Organisation der Gerichte dringend wünschenswerth. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, dem Vertrage auch ihrerseits baldthunlichst die Zustimmung zu erteilen.

Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Anlage.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lüneburg wegen Errichtung eines diesen Städten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts Verhandlungen eingeleitet und zu diesem Zwecke zu ihren Commissarien bestellt haben:

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

die Herren Senator Dr. Stephan August Lürman und Senator Dr. Alfred Dominicus Pauli,

der Senat der freien Hansestadt Hamburg:

die Herren Bürgermeister Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber und Senator Dr. Johannes Georg Andreas Versmann,

der Senat der freien Hansestadt Lüneburg:

die Herren Senator Dr. Heinrich Theodor Behn und Senator Dr. Franz Eduard Hermann Rittscher,

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt allseitiger Ratification abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Für die freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lüneburg wird mit dem Sitz des Oberlandesgerichts.
Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht unter der Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht“ mit dem Sitze in Hamburg errichtet.

Artikel 2.

In Beziehung auf das Oberlandesgericht wird die Justizverwaltung und das Aufsichtsrecht von den Senaten gemeinschaftlich ausgeübt. Die Beschlußfassung erfolgt, insofern es sich nicht um organische Bestimmungen handelt, für welche

Einstimmigkeit erforderlich ist, durch Stimmenmehrheit, indem jedem Senate eine Stimme zusteht.

Die Vermittelung des Geschäftsverkehrs übernimmt der Senat von Hamburg als Senat des Gerichtssitzes. Anträge und sonstige Eingaben sind daher an „die Senate der freien Hansestädte“ zu richten und beim Senate von Hamburg einzureichen. Keinen Aufschub leidende provisorische Maßregeln jedoch, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung kann, falls dabei keine Bedenken obwalten, der Senat von Hamburg treffen. Die Ausfertigungen der Schreiben der Senate in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden unterzeichnet: „Die Senate der freien Hansestädte. Im Auftrage: der Senat zu Hamburg“.

Der Vorsitz bei den Visitationen und sonstigen Zusammenkünften wechselt unter den Städten nach einer festzustellenden Ordnung.

In Angelegenheiten, welche eine einzelne Stadt ausschließlich angehen, findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem betreffenden Senate und dem Oberlandesgerichte statt und sind Anträge und sonstige Eingaben an den Senat der betreffenden Stadt zu richten.

Artikel 3.

Gerichtslokal.

Die freie Hansestadt Hamburg übernimmt die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Lokalitäten.

Artikel 4.

Kostenbeiträge.

Zur Bestreitung sämtlicher durch das Oberlandesgericht entstehenden Kosten, soweit solche nicht nach Art. 3 Hamburg ausschließlich zur Last fallen oder durch Einnahmen des Gerichts gedeckt werden, sind von Bremen zwei Zwölftheile, von Hamburg neun Zwölftheile und von Lübeck ein Zwölftheil beizutragen.

Artikel 5.

Sustentationskasse.

Die Beiträge der Städte und alle Einnahmen des Gerichts fließen in die gemeinschaftliche Sustentationskasse des Gerichts, aus welcher auch alle Gehalte, Ruhegehälter und sonstige Ausgaben des Gerichts zu bestreiten sind.

Die Kasseführung steht unter Aufsicht des Oberlandesgerichts; nach Schluß eines jeden Gerichtsjahres wird den Senaten Rechnung über dasselbe abgelegt.

Artikel 6.

Besetzung des Oberlandesgerichts.

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, welcher im Plenum und in einem Gerichtssenate den Vorsitz führt, einem zweiten Präsidenten, welcher in dem zweiten Gerichtssenate den Vorsitz führt und acht Räten.

Die drei Senate sind befugt, bei eintretendem Bedürfnis die Zahl der Rathsstellen bis auf zehn zu vermehren.

Artikel 7.

Gerichtsschreiber.

Bei dem Oberlandesgerichte werden zwei Gerichtsschreiber angestellt, deren erster die Bezeichnung eines Secretairs des Oberlandesgerichts führt.

Artikel 8.

Gerichtsvollzieher.

Die Geschäfte der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten für das Oberlandesgericht sind den in Hamburg angestellten Gerichtsvollziehern aufzutragen.

Artikel 9.

Kanzleinwesen.

Die gerichtlichen Büreanarbeiten, einschließlich des Registratur- und Kassenwesens werden, soweit dieselben nicht den Gerichtsschreibern obliegen, durch Kanzlisten und diätarisch verwendete Hilfsarbeiter besorgt. Die Zahl der anzustellenden Kanzlisten wird von den drei Senaten bestimmt.

Für Hilfsarbeiten, Botendienste, sonstige Büreaufkosten und für die Bibliothek werden angemessene Beträge in's Jahresbudget zur Verfügung des Oberlandesgerichts gestellt.

Artikel 10.

Gehaltsstat.

An Jahresgehalt beziehen:

Der Präsident	M. 16 000
Der zweite Präsident	„ 14 000

Jeder Rath mit dem Antritte seines Amtes	M. 10 000
welches Gehalt in Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren mit je M. 1000 bis zum Höchstbetrage von M. 13 000 steigt.	
Der Secretair (erster Gerichtsschreiber)	" 4 500
welches Gehalt nach fünfjähriger Amtsdauer auf M. 5000 und nach weiteren fünf Amtsjahren auf M. 5500 steigt.	
Der zweite Gerichtsschreiber	" 3 000
welches Gehalt nach fünfjähriger Amtsdauer auf M. 3500 und nach zehnjähriger Amtsdauer auf M. 4000 steigt.	
Die Kanzlisten nach Bestimmung der Senate zwischen M. 1500 und	" 2 500

Der Gehaltsbezug der Mitglieder des Gerichts beginnt mit dem Tage ihrer Beeidigung und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus ihrem Richter- amte. Ihre Gehalte werden vierteljährlich und zwar am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahrs entrichtet und im Sterbefalle außer für das laufende auch für das folgende Vierteljahr bezahlt. Denjenigen Mitgliedern des Gerichts, welche nicht bereits in Hamburg ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes, nach Entfernung des Orts und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Umzugsgeld bis zu M. 1200 aus der Sustentationskasse zu bewilligen.

Artikel 11.

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt; zur Gültigkeit einer Wahl ist Einstimmigkeit der Senate erforderlich.

Wahl der
Präsidenten.

Artikel 12.

Für die Wahl der Rätthe wird als Grundsatz festgestellt, daß das Ver- hältniß der im Art. 4 bestimmten Beitragspflicht der Städte zu der Tragung der Kosten des Oberlandesgerichts normgebend sein soll für die Zahl der von jeder einzelnen Stadt zu besetzenden Rathsstellen.

Wahl
der Rätthe.

Da jedoch nach Art. 6 bis auf Weiteres nur acht Rätthe zu wählen sind, so soll Bremen zwei Rathsstellen, Hamburg deren fünf und Lübeck deren eine besetzen.

Sollte künftig eine Vermehrung der Rathsstellen erforderlich werden, so steht zunächst Hamburg das Ernennungsrecht für vier solcher neuen Stellen zu.

Bei eintretenden Vacanzen hat dagegen diejenige Stadt, welche die erledigte Rathsstelle früher besetzt hat, auch deren Wiederbesetzung.

Jeder Senat wird bei Besetzung von Rathsstellen denjenigen, den er zum Rath zu berufen beabsichtigt, den anderen Senaten vorgängig namhaft machen, um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben.

Artikel 13.

Ein Präsident oder Rath darf nicht mit einem anderen Mitgliede des Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Ein- kindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Ausschlie-
ßende Ver-
wandtschafts-
grade.

Tritt ein Mitglied des Gerichts durch Heirath zu einem anderen Mit- gliede in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stieffchwiegervaters, Stieffchwieger- sohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er sein Richteramt niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschließenden Verwandtschaftsgrade ist die halbe Ge- burt der vollen gleich zu achten.

Artikel 14.

Die Gerichtsschreiber, Kanzlisten und sonstigen Angestellten werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts gewählt.

Wahl der Ge-
richtsschreiber.

Artikel 15.

Die Anstellungsurkunden für die Präsidenten und Rätthe des Oberlandes- gerichts werden von den drei Senaten, die übrigen Anstellungs-Urkunden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Namen der Senate ausgestellt.

Anstellungs-
urkunde.

Artikel 16.

Einführung
der Mitglieder
des Oberlan-
desgerichts.

Die Beeidigung und die Einführung der Mitglieder des Oberlandesgerichts erfolgen im ständigen Auftrage der drei Senate durch den Senat zu Hamburg, die Beeidigung und die Einführung der Gerichtsbeamten durch den Präsidenten des Gerichts.

Artikel 17.

Eid der Präsi-
denten und der
Räthe.

Der Eid der Mitglieder des Oberlandesgerichts lautet:
Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amts-
pflichten als Mitglied des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach bestem Wissen
und Gewissen erfüllen zu wollen. So wahr mir Gott helfe!

Artikel 18.

Amtsstracht.

Die Bestimmung wegen einer in den Gerichtssitzungen etwa anzulegenden Amtsstracht bleibt den Senaten vorbehalten.

Artikel 19.

Bürgerrecht.

Mit ihrer Anstellung erwerben die Mitglieder des Oberlandesgerichts die Staatsangehörigkeit in den drei Städten, so weit sie solche nicht schon besitzen, für sich, ihre Frauen und ihre zur Zeit ihrer Anstellung minderjährigen Kinder, sowie das Bürgerrecht in Hamburg. Die Gerichtsbeamten, welche seither nicht die Hamburgische Staatsangehörigkeit oder das Hamburgische Bürgerrecht besaßen, erhalten dieselben mit ihrer Anstellung. Die Mitglieder und Beamten des Oberlandesgerichts sind in Hamburg steuerpflichtig.

Artikel 20.

Nebenbeschäf-
tigungen.

Kein Mitglied des Oberlandesgerichts und kein bei demselben angestellter Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der Senate ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 21.

Berichterstat-
tungen.

Das Oberlandesgericht hat auf Erfordern der Gesamtheit der Senate, sowie auch in Angelegenheiten der einzelnen Städte jedes einzelnen Senats Gutachten über Gegenstände der Justizverwaltung, über allgemeine Rechtsfragen und in Gesetzgebungs-Angelegenheiten zu erstatten, auch von Amtswegen nach dem Schlusse eines jeden Gerichtsjahres einen eingehenden Jahresbericht den Senaten zu übergeben.

Artikel 22.

Prüfungen.

Das Oberlandesgericht hat die im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeordnete zweite Prüfung der von einem jeden einzelnen Senate dafür zugelassenen Candidaten nach Maßgabe der für die einzelnen Städte festgestellten Prüfungsordnungen vorzunehmen.

Artikel 23.

Disciplinar-
gerichtshof.

Durch die Gesetzgebung jeder einzelnen Stadt kann das Oberlandesgericht als Disciplinargerichtshof für die Mitglieder der Amts- und Landgerichte und für Justizbeamte bestellt, auch können einzelne Mitglieder des Oberlandesgerichts zur Theilnahme an einem Disciplinargerichtshofe für Justiz- und Verwaltungsbeamte durch den Senat der betheiligten Stadt berufen werden.

Artikel 24.

Nichtstreitige
Gerichtsbar-
keit.

Dem Oberlandesgerichte kann die Entscheidung in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in höchster Instanz von jeder einzelnen Stadt durch gesetzliche Bestimmungen und nach dem dafür festgesetzten Verfahren übertragen werden.

Artikel 25.

Dienstaufsicht.

Wegen einer dem Oberlandesgerichte etwa zu übertragenden Dienstaufsicht über die Amts- und Landgerichte und über die Justizbeamten jeder einzelnen Stadt bleibt das Nähere deren Gesetzgebung vorbehalten.

Andere Zuständigkeiten können dem Oberlandesgerichte oder dessen Präsidenten nur unter Uebereinstimmung der drei Senate zugewiesen werden.

Artikel 26.

Jeder Senat kann Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte aus der Mitte der in seiner Stadt zugelassenen Rechtsanwälte bestellen.

Rechtsanwält.

Artikel 27.

Das nach § 148 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustizverwaltung zustehende Recht der Aufsicht und Leitung aller staatsanwaltlichen Beamten beim Oberlandesgerichte wird von der Gesamtheit der Senate in der Weise ausgeübt, daß jeder Senat über die in seiner Stadt wohnenden Beamten die Aufsicht und Leitung Namens der drei Senate hat und denselben in den aus dieser Stadt erwachsenden Sachen dienstliche Anweisungen ertheilt.

Dienstaufsicht
über die
Staatsanwaltschaft.

Artikel 28.

Die Anstellung von Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte erfolgt in der Weise, daß jeder Senat den oder die Beamten, welche in seiner Stadt ihren Wohnsitz haben sollen, den anderen Senaten, wie es bei der Besetzung von Rathsstellen geschieht, vorgängig namhaft macht, um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben. Die Ernennung und die Zufertigung der Anstellungs-Urkunden erfolgt durch die Gesamtheit der Senate, die Beeidigung durch den erwählenden Senat. Den Senaten von Bremen und Lübeck ist es unbenommen, von der Anstellung in ihren Städten wohnhafter staatsanwaltlicher Beamten abzuweichen.

Anstellung
staatsanwaltlicher
Beamten.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte wird Oberstaatsanwalt benannt. Derselbe und, falls ein ständiger Vertreter für ihn ernannt wird, auch dieser, müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

Artikel 29.

Jede Stadt besoldet die von ihr bei dem Oberlandesgerichte erwählten staatsanwaltlichen Beamten und deren Bureaupersonal.

Oberstaatsanwalt.

Das Gehalt des Oberstaatsanwalts beträgt M. 10 000 und wird sowie das etwaige Ruhegehalt aus der Sustentationskasse des Oberlandesgerichts bezahlt. Dem zuerst zu bestellenden Oberstaatsanwalt ist für seine Person, wenn er seither als Beamter der Staatsanwaltschaft in einer Stadt ein höheres Gehalt bezogen haben sollte, das letztere zu belassen.

Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senate zu Hamburg auch mit Wahrnehmung staatsanwaltlicher Geschäfte beim Landgerichte nebst dem Schwurgerichte betraut werden, wogegen die Stadt Hamburg die Bureaukosten der Oberstaatsanwaltschaft übernimmt.

Hinsichtlich der Gehaltszahlung und des etwaigen Umzugsgeldes kommen die Bestimmungen, wie sie in Art. 10 für die Mitglieder des Oberlandesgerichts festgestellt sind, in Anwendung.

Für die Versetzung in den Ruhestand, für die Ansprüche auf Wartegeld oder Ruhegehalt und für die Disciplinarverhältnisse der staatsanwaltlichen Beamten beim Oberlandesgerichte und des Bureaupersonals derselben sind die Gesetze derjenigen Stadt, in welcher die Betheiligten ihren Wohnsitz haben, maßgebend.

Artikel 30.

Es wird von den Senaten eine Geschäftsordnung für das Oberlandesgericht festgestellt werden. Ebenfalls bleibt der Erlaß eines Regulativs durch die Senate über Beeidigung der Angestellten, über das Bureau- und Kassenwesen u. dgl. m. vorbehalten.

Geschäftsordnung.
Regulativ.

Artikel 31.

Von zehn zu zehn Jahren, deren Lauf beginnen soll mit dem 1. Januar 1880, steht der einzelnen Stadt die Kündigung dieses Vertrages frei. Die Kündigung muß mindestens ein Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode erfolgt sein.

Kündigungsrecht.

Die aus der Gemeinschaft ausscheidende Stadt hat die von ihr erwählten Räte, die dadurch ohne Weiteres aus dem Oberlandesgericht austreten, ohne

fernere Verbindlichkeit der anderen Städte zu übernehmen, auch wenn es sich um Rätthe handelt, die schon in den Ruhestand versetzt sind. Die betheiligten Rätthe können ihre Ansprüche auf Zahlung von Gehalt oder Ruhegehalt nur gegen die ausscheidende Stadt geltend machen. Sie sind jedoch bei Verlust ihrer Dienstansprüche verpflichtet, unter Gewährung eines nicht geringeren Gehalts als das bisherige, in das Oberlandesgericht einzutreten, welches demnächst für die betreffende Stadt zuständig sein wird.

Falls die Stadt Hamburg der kündigende Theil sein sollte, hat dieselbe außer den von ihr erwählten Rätthen auch die Präsidenten und das Beamtenspersonal des Gerichts sowie den Oberstaatsanwalt und eventuell dessen ständigen Vertreter zu übernehmen, wobei denselben Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse nur gegen Hamburg zustehen. Dagegen behält Hamburg sodann außer den Gebäuden und der von ihm besorgten Einrichtung auch das Archiv, die Bibliothek und das Inventar des Gerichts, so weit letzteres etwa auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft sein sollte, zum ausschließlichen Eigenthum.

Im Fall des Ausscheidens einer Stadt aus der Vertragsgemeinschaft werden alle laufenden Akten der aus derselben an das Oberlandesgericht gelangten Sachen so wie sie liegen dem betreffenden Senate zur weiteren Veranlassung abgeliefert.

Artikel 32.

Uebergangs-
und Schlussbe-
stimmungen.

Die Wahlen für die erste Besetzung des Oberlandesgerichts werden so frühzeitig vorgenommen, daß dieselben mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes beendet sein werden.

Der Rang der Rätthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter und bei der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Artikel 33.

Das Oberlandesgericht hat die bei Auflösung der einzelnen Obergerichte der Städte bei denselben anhängigen Sachen der streitigen und der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zur Erledigung nach den von den einzelnen Städten deshalb zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Artikel 34.

Für den Fall, daß das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit der freien Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirke vereinigt werden sollte, sind die Senate damit einverstanden, daß das Hanseatische Oberlandesgericht für die Dauer solcher Vereinigung auch für das Fürstenthum Lübeck nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der für das Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetze zuständig sein soll.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt und sodann in sämtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, am 30. Juni 1878.

(L. S.) (gez.) **A. Lürman.**

(L. S.) (gez.) **Vauli.**

(L. S.) (gez.) **H. Weber, Dr.**

(L. S.) (gez.) **J. Versmann, Dr.**

(L. S.) (gez.) **Theod. Behn, Dr.**

(L. S.) (gez.) **Rittscher, Dr.**